

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. September 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.587

Archäologische Rettungsgrabung Kallnach, Challnechwald. Rahmenkredit 2017–2028

1 Gegenstand

Bei der Kiesversorgung im Kanton Bern handelt es sich um einen Auftrag des Kantons an die Regionen. Mit dem Richtplan «Abbau, Deponie, Transporte» hat die Region Biel-Seeland diesen Auftrag erfüllt. Der Richtplan basiert auf der Versorgung der Region anhand von fünf Teilgebieten (Säulen). Der geplante Standort Challnechwald ist der wichtigste Träger der Rohstoffsäule Biel-West. Die Region hat die sogenannte Festsetzung des Standortes einstimmig beschlossen, und der Kanton hat die Festsetzung im Januar 2015 genehmigt.



Der Standort Challnechwald betrifft auch ein archäologisches Schutzgebiet mit einer Gruppe von keltischen Grabhügeln, die zu den grössten intakten derartigen Nekropolen in der Schweiz gehört. Sogenannte «Fürstengräber» zeugen von der hoch entwickelten Kultur der Kelten. Ein besonders berühmtes Beispiel ist der 1978 entdeckte «Keltenfürst von Hochdorf», dessen spektakuläre Funde in einem eigenen Museum bei Ludwigsburg und immer wieder in Fernsehsendungen gezeigt werden. Das gesetzlich definierte Schutzziel kann mit Rettungsgrabungen erreicht werden. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege hat den Kiesabbauort Challnechwald am 4. September 2014 begutachtet: Der Kiesabbau hätte demnach «faktisch annähernd die komplette Zerstörung» der Fundstelle zur Folge. Es «müsste von einem sehr hohen Aufwand (personell und zeitlich) für eine archäologische Untersuchung des Gebiets ausgegangen werden.»

Durch die sog. Festsetzung des Abbaustandorts hat sich der Kanton in einer Interessenabwägung für eine Rettungsgrabung des betroffenen archäologischen Schutzgebietes ausgesprochen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hält fest: «Die Sicherung der Finanzierung der Rettungsgrabungen in Kenntnis der sehr beschränkten finanziellen Mittel des Kantons wird also Voraussetzung für die Genehmigung der erforderlichen Überbauungsordnung sein.» (Verfügung vom 12. Januar 2015). Die Rettungsgrabungen werden gemäss kantonomer Kulturpflegestrategie nach dem Prinzip der Priorisierung geplant und durchgeführt. Die gesamte Massnahme wird sowohl dem Kiesabbau als auch dem Kanton Bern eine positive Reputation im Sinne der Wirtschaftsfreundlichkeit, der Nachhaltigkeit und des Kulturbewusstseins verschaffen.

Beantragt wird ein Rahmenkredit von brutto CHF 15,17 Mio. für die Jahre 2017–2028 infolge des vom Verein seeland.biel/bienne und vom Kanton gewünschten Kiesabbaus im Challnechwald.

- Eine Kostenbeteiligung des Bundesamts für Kultur in der Höhe von 25 Prozent ist im Rahmen der Kulturbotschaft des Bundes bis 2020 zu erwarten (Finanzhilfe im Einzelfall nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Allerdings gewährt der Bund für die Zeit nach der laufenden Kulturbotschaft keine verbindlichen Zusagen.
- Die Burgergemeinde Kallnach beteiligt sich als Trägerin öffentlicher Aufgaben und Grundeigentümerin voraussichtlich zu fünfzig Prozent an den Archäologiekosten nach Abzug des Bundesbeitrages (Art. 24 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege [DPG; BSG 426.41]). Dieser Anteil wird zum Teil durch Eigenleistungen des Kiesabbauers getragen (Bagger, Infrastruktur). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem Rahmenvertrag festgehalten. Die Kostenbeteiligung der Burgergemeinde wird von der Erziehungsdirektion zudem ordnungsgemäss verfügt werden. Die Burgergemeinde erzielt mit dem Kiesabbau eine Wertschöpfung. Daher ist gemäss der vom Verwaltungsgericht gestützten Verfügungspraxis der Erziehungsdirektion ein Gemeindebeitrag von 50 Prozent angezeigt.

Fazit: Der Kanton übernimmt während zwölf Jahren Kosten von netto CHF 5,69 Mio. für die Archäologie im Challnechwald.

2 Rechtsgrundlagen

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996 (SR 0.440.5), Art. 5 und Art. 6
- DPG, Art. 24 und Art. 25
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), Art. 19 und Art. 22
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 43, Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 149, Art. 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG

4 Massgebende Kreditsumme

	inkl. Vorsondierungen	ohne Sondierungen
Kantonskredit netto	CHF 5'720'000	CHF 5'690'000
Voraussichtlicher Gemeindebeitrag	CHF 5'727'000	CHF 5'690'000
Voraussichtlicher Bundesbeitrag	<u>CHF 3'790'000</u>	<u>CHF 3'790'000</u>
Für die Ausgabenkompetenz massgebende Kreditsumme	CHF 15'237'000	
abzüglich bereits bewilligte Sondierungskosten	<u>CHF 67'000</u>	
Zu bewilligender Rahmenkredit		
Gesamtkosten brutto	CHF 15'170'000	CHF 15'170'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe 8.11.9100, Kultur

Produkt 910030, Archäologie [1577.010]

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits von brutto CHF 15,17 Mio. Ablösung mit Zahlungen, die voraussichtlich im Voranschlag 2017 und Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 sowie in den Folgejahren enthalten sein werden.

Die Gemeindebeiträge werden dem Konto 436000 gutgeschrieben, diejenigen des Bundes dem Konto 450000.

Pro Jahr sind für die Erfüllung des Grundauftrags Archäologie Mittel in der Höhe von rund CHF 10 Mio. budgetiert. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020, welchen der Grosse Rat in der Novembersession 2016 behandeln wird, sind neu zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 2.7 Mio. pro Jahr für diverse anstehende Grossprojekte (u. a. Agglolac, Campus BFH Biel, Challnechwald) aufgenommen worden. Dem Erziehungsdirektor wird jährlich über die Verwendung dieser Mittel speziell rapportiert. Der vorliegende Rahmenkredit würde über diese zusätzlichen Mittel abgerechnet.

Denkbare Etappierung der Kosten (in Franken)	Zeitraum	Anteil Kanton netto	Anteil Bund (geschätzt)	Anteil Bürger- gemeinde	Kosten brutto
Etappe 1: Installation und erste Etappe Aushubüberwachung	2017–18	600'000	200'000		800'000
Etappe 2: Rettungsgrabung und Fundkonser- vierung erster Grabhügel	2018–20	1'450'000	500'000		1'950'000
Etappe 3: Rettungsgrabung und Fundkonser- vierung restliche Grabhügel sowie restliche Aushubüberwa- chung	2020–26	3'320'000	2'800'000	3'620'000	9'740'000
Etappe 4: Endauswertung	2024–28	320'000	290'000	2'070'000	2'680'000
Summe		5'690'000	3'790'000	5'690'000	15'170'000

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Archäologische Dienst des Kantons ist für die Ausführungsbeschlüsse und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Die Erziehungsdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Begründung

Nach Art. 24 Abs. 1 DPG muss eine archäologische Stätte oder Fundstelle wissenschaftlich untersucht werden, falls sie nicht erhalten werden kann.

Die Sicherung der Finanzierung der Rettungsgrabungen im Challnechwald ist Voraussetzung für die Genehmigung der erforderlichen Überbauungsordnung durch die Gemeinde (Verfügung AGR vom 12. Januar 2015).

8 Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 7. September 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2017